STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**492/2025**
Aktenzeichen:	**IV/60.12.02**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Ausschuss für Tiefbau und Verkehr		**X**		**04.02.2026**
Rat		**X**		**24.03.2026**

Betreff

Widmung der Anlage „Heinrich-Klein-Straße“ in Sinnersdorf

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Tiefbau und Verkehr empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt die Widmung der nachstehend aufgeführten Straße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr zu verfügen:

Heinrich-Klein-Straße

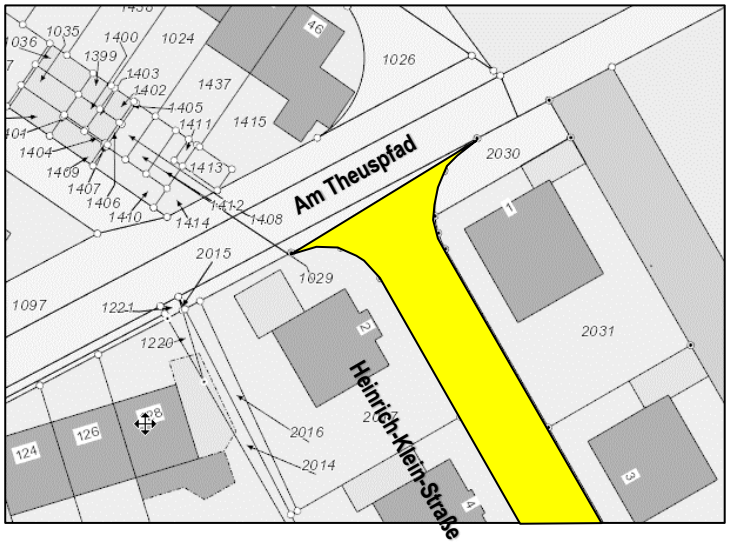
Gemarkung Sinnersdorf
Flur 3, Flurstück 2029 (Teilfläche)

Die in der Anlage schraffiert gekennzeichnete Teilfläche des Flurstücks wird als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrWG NRW gewidmet.

Erläuterungen

Das vorgenannte Flurstück ist im Bebauungsplan Nr. 121 Sinnersdorf als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die Widmung umfasst nur eine Teilfläche des Flurstücks. Die restliche Teilfläche ist Bestandteil der Anlage „Am Theuspfad“:



Die Straße ist entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans hergestellt und befindet sich im städtischen Eigentum. Die Widmungsvoraussetzungen liegen somit vor.

Die Straße wurde bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 2 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.